

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Niederkassel
 Fachbereich 8
 Rathausstraße 19
 53859 Niederkassel



Ansprechpartner:
 Ralf Mundorf
 Geschäftsbereich:
 Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
 Fax: 02241 306 373
 ralf.mundorf@rsag.de

13. Januar 2020

**Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung gemäß
 § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 hier: 64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel**

Sehr geehrte Frau Manheller,

danke für die Mitteilung vom 9. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, wenn die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06** eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Niederkassel
Fachbereich 8
Rathausstr. 19
53859 Niederkassel

2

per elektronischer Post

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Niederkassel, 64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 08.01.2020

Sehr geehrte Frau Manheller,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dunker

Datum 14.01.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Dunker
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Stadt Niederkassel
Eing. 27. JAN. 2020
Abt. 8

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Niederkassel
Fachbereich 8
(Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt)
Frau Manheller
Postfach 1220
53853 Niederkassel

3

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus
Durchwahl: 142
Fax : 199
Mail : Marius.Klaus@lwk.nrw.de
vom: 08.01.2020
Niederkassel 64 2 Änderung FNP 08.01.2020.docx
Köln 23.01.2020

Az.: 25.20.30; 25.20.40 - SU

64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Manheller,

gegen die o. g. Planungen der Stadt Niederkassel bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft in Niederkassel verbunden.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Es ist außerdem notwendig die Erreichbarkeit der Feldflur für die Landwirtschaft über die Litauerstraße weiterhin sicherzustellen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Timmer', with a stylized flourish at the end.

U. Timmer



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Niederkassel
Fachbereich 8 – Bauaufsicht,
Stadtplanung, Umwelt
Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	Frau Manheller
Ihre Nachricht	08.01.2020
Unsere Zeichen	B-LB/2370/Ku/138.700/Sch
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

④

Seite 1 von 2

Dortmund, 27. Januar 2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hier: 64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel
220-kV-Höchstspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, BI. 2370 (Maste 93 bis 94)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung, wie in dem Änderungsplan im Maßstab 1 : 5000 vom Oktober 2019 eingetragen, befindet sich mindestens 200 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bezüglich der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, wie in dem vorgenannten Änderungsplan eingetragen, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in

denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

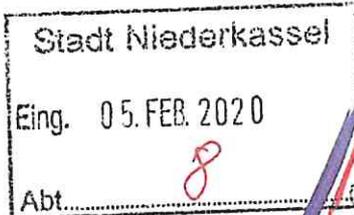
Amprion GmbH



i. A. 

Anlage:
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 2370



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister
Fachbereich 8
Postfach 12 20
53853 Niederkassel

5

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.01.2020 20-01-06

Mein Zeichen
01.3-Kl.

Datum
03.02.2020

64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes Niederkassel Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Immissionsschutz

Im nördlichen Bereich der geplanten Wohnbaufläche befindet sich angrenzend ein großflächiges Bauunternehmen der Fa. Josef Klein GmbH & Co. KG.

Das Emissionsverhalten eines solchen Betriebes ist mit Bauhöfen vergleichbar. Gemäß dem Abstandserlass des MUNLV vom 06.06.2007 sind Bauhöfe der Abstandsklasse VII zugeordnet (Ifd. Nr. 218). Entsprechend ist ein Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung von 100 m erforderlich. In der jetzigen Planung wird dieser Abstand erheblich unterschritten, sodass sich aus der Realisierung dieser Planung wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können und die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG nicht mehr gewährleistet ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Niederkassel, Schutzzone III A. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonverordnung sind zu beachten. Hierauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung weiterer Wohn- und Mischgebiete im Flächennutzungsplan und die Ausdehnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Wasserschutzzone III A genehmigungspflichtig nach Wasserschutzgebietsverordnung sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung der Kanalisation, für das Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, für den Neubau von Straßen, Wegen und Plätzen (ausgenommen Parkflächen für Pkws mit bis zu 10 Stellplätzen), für Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe (z. B. für Wärmepumpen), für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) ein Antrag auf Genehmigung nach Wasserschutzzonverordnung beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen ist.

Die sachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) ist nur bis 10 m³ zulässig.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird auf Seite 11 die Aussage getroffen, dass die Ergebnisse der bereits im Juni 2019 durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I in die Planung eingestellt wurden. Es ist aber weder erkennbar, wie dies erfolgt ist, noch liegt hier diese ASP vor. Entsprechende Darlegungen sollten mit der angekündigten ASP II im nächsten Verfahrensschritt erfolgen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist es aber lediglich erforderlich darzulegen, dass keine Vorkommen/Populationen verfahrenskritischer Arten festgestellt wurden, für die sich die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte womöglich schwierig oder unmöglich gestaltet.

Anpassung an den Klimawandel

Es wird auf die Bedeutung des Plangebiets als thermische Ausgleichsfläche für die angrenzende Wohnbebauung hingewiesen.

- Eine Planumsetzung ermöglicht die bauliche Nutzung von Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion für die umliegende Wohnbebauung.
- Das Plangebiet wird bei Hitzeperioden regelmäßig von einem Kaltluftstrom aus südöstlicher Richtung durchströmt. Hiervon profitieren die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche. Bei Planumsetzung und Bebauung des Plangebiets wird diese Luftströmung früher abgebremst und der Kaltlufteinwirkungsbereich verschiebt sich hin zum künftigen Ortsrand (Gladiolenweg / Litauerstraße).
- Eine kartographische Darstellung der thermischen Situation ist abrufbar über das Fachinformationssystem des LANUV unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Kartenansicht „Klimaanalyse“.
- In der nachgeordneten Planung sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die o.a. negativen Folgen für das Umfeld des Plangebiets abzumildern.

Für das nachgeordnete Verfahren wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen. Nach Auskunft des Solar-dachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006– 1.021 kWh/m²/Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen - Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Dachbegrünungen - Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden - Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Niederkassel
Frau Manheller
Postfach 1220
53853 Niederkassel

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-7669

6

Seite 1/1

Datum
04.02.2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: 64.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel**

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Sau
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Manheller, Sabine

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 14:10
An: Manheller, Sabine
Cc: Ruediger.Daeumer@strassen.nrw.de
Betreff: Niederkassel-Rheidt L 269 Marktstraße
Anlagen: Niederkassel080120.pdf



hier: 64.2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel; Bebauungsplan Nr. 158 Rh
Ihr Schreiben vom 08.01.20; Ihr Az.: Fachbereich 8

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Manheller,

gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte das Vorhaben der Stadt Niederkassel zu notwendigen Änderungen am klassifizierten Straßennetz führen, so muß die Kommune sämtliche damit verbundenen Arbeiten selber durchführen, wie auch sämtliche Kosten hierfür alleine tragen.

Das Land NRW übernimmt diesbezüglich keine Kosten.

Auf die durch die Stadt Niederkassel zu berücksichtigenden Lärmbelastungen durch die L 269 Marktstraße und auch die zukünftige L 269 n weise ich insbesondere hin. Dagegen muß die Kommune im Zusammenhang mit der Bauleitplanung eigene Vorsorge treffen.

Auch hier übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Verantwortung oder Verpflichtung, da diese Lärmbelastungen heute schon bekannt sind.

Ich behalte mir für den weiteren Verlauf des Verfahrens die Benennung weiterer Hinweise, Auflagen und Forderungen vor.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de